

Geschäftsordnung der Diözesanstufenkonferenzen der DPSG in der Diözese Fulda



I. Geltungsbereich

§ 1: Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanstufenkonferenzen der DPSG in der Diözese Fulda ergänzend zu der Satzung der DPSG für die Diözesanebene (nachfolgend „Satzung“).

II. Vorbereitung

§ 2: Tagesordnung

Die Diözesanstufenleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß der Ziffern 54 und 55 sowie 57 bis 59 der Satzung gestellt sind. Die Diözesanstufenkonferenz kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesan- oder Bundesleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3: Einberufung und Öffentlichkeit

Die Einladung zur Diözesanstufenkonferenz erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Die Diözesanstufenkonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Personalaussprachen bei Wahlen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.

III. Leitung

§ 4: Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanstufenkonferenz führt die Diözesanstufenleitung. Die Diözesanstufenleitung kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren und veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste. Ist die Diözesanstufenleitung vakant, fällt diese Aufgabe an den Diözesanvorstand, der die Versammlungsleitung zeitweise delegieren kann.

§ 5: Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanstufenkonferenz von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

IV. Beratung

§ 6: Beratung von Anträgen

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragstellenden und der Diözesanstufenleitung ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 7: Anträge zur Geschäftsordnung

Ein Antrag zu Geschäftsordnung kann jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied der Konferenz gestellt werden. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit dieser Wortmeldung sprach, ausgesprochen hat.

Die Geste für eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag der Diözesanstufenleitung bekanntgegeben. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht ihm*ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann einen Hinweis zur Geschäftsordnung geben oder einen der folgenden Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss, die Diözesan(stufen)leitung oder einen Arbeitskreis
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung
- i) Antrag auf erneute Befassung und Abstimmung über einen zuvor gefassten Beschluss

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch („Gegenrede“) erhebt. Bei Gegenrede ist über die Annahme des Antrags zur Geschäftsordnung abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der angegebenen Reihenfolge abzustimmen. Ein Mitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

V. Abstimmung

§ 8: Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanstufenkonferenz und jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanstufenkonferenz als beschlussfähig. Das Ergebnis der Feststellung ist mit entsprechendem Zeitpunkt im Protokoll zu vermerken.

§ 9: Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied der Diözesanstufenkonferenz es beantragt.

Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfällt, sofern die Satzung der DPSG oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. Wahlen

§ 10: Aufgaben der Diözesanstufenkonferenz

Die Diözesanstufenkonferenz wählt Delegierte gemäß Ziffer 17 der Satzung und eine angemessene Zahl an Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung auf ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband, im Fall der Roverstufe auch die Rover*innen im Diözesanverband.

§ 11: Grundsätzlicher Ablauf der Wahlen

Zur Leitung der Wahlen kann von der Diözesanstufenkonferenz eine Wahlleitung bestimmt werden. Dieser gehören mindestens zwei, maximal vier Mitglieder der Diözesanstufenkonferenz an. Die Wahlleitung ist während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar. Wird keine eigene Wahlleitung bestimmt, fällt die Aufgabe der Wahlleitung der Versammlungsleitung zu, die zu diesem Zweck aus mindestens zwei Personen bestehen muss.

Zur Durchführung der Wahl gehören: Aufrufen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, Eröffnung der Wahlliste und Sammeln von Vorschlägen, Schließung der Wahlliste. Sind zu diesem Zeitpunkt weniger Vorschläge als zu vergebende Plätze eingetroffen, so wird die Wahlliste einmalig ein weiteres Mal eröffnet. Nach Schließung der Liste erfolgt die Vorstellung der Kandidierenden. An diese kann sich eine Personalbefragung durch die Konferenz anschließen. Auf Wunsch eines Mitglieds der Konferenz kann eine Personalausprache unter Abwesenheit der Kandidierenden und Gäste folgen. Dieser Wunsch ist bindend. Die Personalausprache wird nicht protokolliert und über die Inhalte ist Vertraulichkeit zu wahren. Nach der Personalausprache erfolgt der Wahlgang.

Die Wahlleitung hat das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Sie fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.

§12: Wahlgang und Auszählung

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung per Akklamation¹ oder en bloc² erfolgen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Die Verbindung zu einer Wahl per Akklamation en bloc ist zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme auf eine*n Kandidat*in vereinigt wurden, mehr Stimmen als Ämter vergeben wurden oder die namentlich gekennzeichnet sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies bei einer verbundenen Einzelwahl auf mehrere Kandidierende zu, so sind von diesen nur diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Konnten in einem ersten Wahlgang nicht so viele Kandidat*innen, wie Ämter zu vergeben sind, die erforderliche Mehrheit erreichen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Für die noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium wird die Wahlliste ein weiteres Mal geöffnet. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten des ersten Wahlgangs, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen, und nimmt weitere Vorschläge auf die Wahlliste auf. Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen diese ggf. unbesetzt bleiben. Der weitere Wahlablauf folgt dem ersten Wahlgang nach Schließung der Liste.

Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer*s Delegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

VII. Votum zur Diözesanstellenleitung

§ 13: Die Diözesanstellenleitung

Die Diözesanstellenkonferenz hat gemäß Ziffer 22a der Satzung das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstellenleitung.

§ 14: Ablauf der Votierung

Die Diözesanstellenkonferenz kann für das Votum eine Wahlleitung analog zur Wahl von Delegierten bestimmen. Die Wahlleitung sammelt Vorschläge und schließt die entsprechende Liste. Nach Schließung der Liste folgt die Vorstellung der Kandidierenden und die Befragung durch die Konferenz. Es folgt in jedem Fall die Personalausprache unter Abwesenheit der Kandidierenden, an der Gäste teilnehmen dürfen. Die Personalausprache wird nicht protokolliert und über die Inhalte ist Vertraulichkeit zu wahren. Anschließend erfolgt die Votierung in Form einer geheimen Abstimmung. Am Votum nehmen alle Mitglieder der Diözesanstellenkonferenz teil. Sie haben dabei so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Auf Antrag kann die Abstimmung über mehrere Kandidierende gleichzeitig („en bloc“) erfolgen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme auf eine*n Kandidat*in vereinigt wurden, mehr Stimmen als Ämter vergeben wurden, oder die namentlich gekennzeichnet sind, sind ungültig.

Das Ergebnis des Votums wird protokolliert und dem Diözesanvorstand mitgeteilt.

VIII. Protokollierung

§ 15: Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanstellenkonferenz wird ein Protokoll geführt, das die folgenden Punkte enthält:

Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen, Beschlüsse im Wortlaut und ausdrücklich zu Protokoll gegebene persönliche Erklärungen.

§ 16: Protokollführung

Die Diözesanstellenkonferenz bestimmt die Protokollführung.

Auf Verlangen eines Mitglieds der Konferenz ist das Protokoll jederzeit zu verlesen. Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanstellenkonferenz. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu korrigieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Diözesanstellenleitung (im Fall der Vakanz vom Diözesanvorstand) zu unterschreiben.

¹ Abstimmung in Form einer Zustimmung per einfachem Handzeichen (öffentlich)

² Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidat*innen in einem Wahlgang

§ 17: Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanstufenkonferenz binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand bei der Diözesanstufenleitung, bei Vakanz bei dem Diözesanvorstand, gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Diözesanstufenleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanstufenkonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18: Auslegung und Abweichung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanstufenkonferenz. Auf Antrag kann die Diözesanstufenkonferenz zu einzelnen Punkten von den Regelungen dieser Geschäftsordnung zeitweise abweichen. Dies ist zu protokollieren.

§ 19: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung des DPSG Diözesanverbands Fulda in Kraft.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung 2024 des DPSG Diözesanverbands Fulda.